

Es geht hier um:

- 3./4. Abiturfach und Schriftlichkeit in Q2
- Rücktritt und Wiederholung am Ende der Q2_1
- Zweck der Abiturprüfung § 20 APOGOST
- Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung (§ 21)
- Prüfungsanforderungen und -noten (§ 22)
- Rücktritt, Erkrankungen, Versäumnisse (§ 23)
- Täuschungshandlungen (§ 24)

Es geht weiterhin um Informationen zu:

- Prüfungsausschüssen (§ 25/ § 26)
- Gesamtqualifikation (§ 28/ § 29)
- Zulassung (§ 30)
- Fächern der schriftlichen Prüfung (§ 32)
- Mündliche Prüfung im 4., bzw. 1. - 3. Fach (§ 36/37)
- Verfahren bei der mündlichen Prüfung/Gestaltung (§ 38)
- Abschluss der Abiturprüfung (§ 39)

- Heute **müssen** das dritte und das vierte Abiturfach endgültig festgelegt werden.

Die Bedingungen:

- In der Qualifikationsphase müssen sie bis ins Abitur hinein **durchgehend belegt** sein. Das **dritte Fach muss durchgehend schriftlich** sein.
- **Alle 3 Aufgabenfelder** müssen durch drei der vier Abifächer **abgedeckt** werden:
- Die Erstabdeckung des **1. Aufgabenfeldes kann nur durch Deutsch oder eine FS** erfolgen, also D, E, F, L, R, S
- Das **2. Aufgabenfeld** kann bei uns abgedeckt werden durch **Ge, Ek, Pä, SW, Pl, Rel.** Wählt man Rel oder als Ersatzfach Pl als Abifach, muss **1 weitere Gesellschaftswissenschaft durchgehend belegt** sein.
- Das **3. Aufgabenfeld** kann bei uns abgedeckt werden durch **M, Bi, Ch, Ph, If.** (If kann nicht einziges naturw. Fach sein!)

- Nach Abdecken der drei Aufgabenfelder kann das letzte Abiturfach **relativ** frei gewählt werden unter **Berücksichtigung folgender Bedingungen:**
 - Unter den 4 Abiturfächern müssen **zwei** der Fächer D, M oder FS sein!
 - Das **erste** LK-fach ist eine fortgeführte FS oder M oder NTW oder D.
 - Sport kann nicht Abiturfach sein.
- Konsequenz:
 - Ku, Mu oder 2 FS unter Abifächern
=> M ist Abifach.
 - Zwei NTW unter Abifächern nicht möglich!!!

- **In Q2_1**, also im 1. Halbjahr:
 - in allen 4 Abiturfächern
 - in D, M, einer FS und allen neu eins. FS
 - bei sprachl. Schwerpunkt in 2 FS
 - bei ntw. Schwerpunkt in 1 NTW + 1 FS
 - in weiteren Fächern **können** Klausuren geschrieben werden, etwa um schriftliche Kurse aus Q1/2 zu „verbessern“.
- **In Q2_2**, also im 2. Halbjahr:
 - im 1. bis 3. Abiturfach

Wer am **Ende der JgSt Q2_1**

- in 2 oder 3 der belegten **LK**-Kurse vier oder weniger Punkte erreicht hat **oder**
- wessen Zulassung im **GK**-Bereich gefährdet zu sein droht (bei Einbringung von **27-29** GKs sind maximal **7** Defizite im LK **und** GK zusammen möglich, bei **30-32** GKs maximal **8** Defizite)

In mind. 4 der belegten **LK**-Kurse vier oder weniger Punkte erreicht hat **oder**

die Zulassung im **GK**-Bereich nicht mehr erreichbar ist (bei Einbringung von **27-29** GKs sind maximal **7** Defizite im LK **und** GK zusammen möglich, bei **30-32** GKs maximal **8** Defizite)

- **kann** auf eigenen Antrag die HJ Q1.2 und Q2.1 wiederholen.
- **muss** die HJ Q1.2 und Q2.1 wiederholen oder ggf. die Schule verlassen.

- Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.
- Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, die in ganz Deutschland sowie vielen europäischen Ländern anerkannt wird.
- Grundlage der Regelungen zum Abitur sind die KMK-Vereinbarung über die Abiturprüfung sowie die EPA (Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen)

- am Ende der Qualifikationsphase
- besteht aus schriftlichem und mündlichem Teil
- schriftliche und gegebenenfalls mündliche Prüfung im 1. - 3. Abiturfach, nur mündliche Prüfung im 4. Abiturfach
- In Mu/Ku als Abiturfach können gestalterische Aufgaben Prüfungsteil sein.
- Den Rahmen für den Ablauf der Abiturprüfung setzt das Ministerium zentral

- **letzter Unterrichtstag Q2:** Ausgabe der Laufbahnbescheinigungen zum 2. HJ am 23. März 2018
- 09. 04. - 02. 05. 2018 **zentrale schriftliche Abiturprüfungen**
- 29./30. 5. 2018 dezentrale **mündliche Prüfung im 4. Fach**
- **Info über die Prüfungsergebnisse** und evtl. notw. mündliche Prüfungen im 1. - 3. Fach am 07. Juni 2018 ab 7:45 h nach Versammlung in der Aula bei Herrn Hilbk
- **Möglichkeit zur freiwilligen Meldung zu einer mündlichen Prüfung im 1. - 3. Fach** bis zum 08. Juni 2018 bis 12:00 h
- **Bekanntgabe des Plans der angesetzten mündlichen Prüfungen** im 1.-3. Fach am 08. Juni 2018 abends (Homepage).
- **Mündliche Abiturprüfungen im 1. - 3. Fach** am 13. Juni 2018 (ggf. auch am 14. Juni) laut Prüfungsplan
- **Wichtiger Hinweis:** Es besteht **unbedingte Präsenzpflcht während des gesamten Prüfungszeitraums** bis zur Ausgabe der Abiturzeugnisse.
- **23. Juni 2017** feierliche Entlassung der Abiturienten

- In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind.
- Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.
- Hauptanforderungsbereich: selbstständiges Aussagen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie Übertragen des Gelernten auf vergleichbare Situationen
- Die Prüfungsinhalte dürfen nicht nur aus einem Halbjahr gegriffen werden.

- **Detailinformationen** zu den Anforderungen und der Themenauswahl in den einzelnen Fächern sind zu finden auf:
<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/uebersicht/uebersicht-abi-gost.php>
- **Prüfungsaufgaben** sind in vielen Verlagsangeboten zu finden.
- Für einige Fächer gibt es unter <http://www.schullv.net/lv> gute **Beispielaufgaben und Übungen**.

- **Rücktritt von der Prüfung ist bis zur Zulassungsentscheidung durch den 1. ZAA (22.03.2018) möglich, wenn dadurch die Höchstverweildauer von 4 Jahren nicht überschritten wird. Es wird dann die Q2 wiederholt. Zusätzlich besteht die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme in Q1 bis zum Schuljahrsende.**
- Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung ist dieser gleichbedeutend mit einer nicht bestandenen Abiturprüfung.

- Bei Erkrankung direkt vor oder während der Prüfung kann jeder noch fehlende Teil der Prüfung nachgeholt werden.
Bereits abgelegte Teile werden gewertet.
Es ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Dieses gilt entsprechend für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil versäumen.
Die Gründe für das Versäumnis sind dem ZAA unverzüglich mitzuteilen.
Sonst gilt der fehlende Prüfungsteil als nicht bestanden wie eine ungenügende Leistung.
- Bei vom Prüfling zu vertretendem Versäumnis wird die Teilleistung als ungenügend gewertet.

- Täuschungshandlungen werden vergleichbar gehandhabt wie bei Klausuren (§ 13.6). Nachgewiesene durch Täuschung erzielte Teile werden nicht gewertet. Die Prüfung wird fortgesetzt unter Vermerk in der Prüfungsakte.
- Bei besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Entscheidungen trifft der ZAA.
- Wird eine Täuschungshandlung innerhalb von 2 Jahren nach dem Abitur bekannt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in schweren Fällen die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- Bei Behinderung einer Prüfung durch einen Prüfling kann dieser ggf. von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- Bei Leistungsverweigerung wird der betroffene Prüfungsteil mit ungenügend bewertet.
- Alle Entscheidungen trifft der ZAA. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

- ZAA (zentraler Abiturausschuss):
 1. Vorsitzende (Dezernentin)
 2. Schulleiter Herr Hilbk
 3. Oberstufenkoord. Herr Sondermann
 4. Beratungslehrer_in (Herr Schüler oder Herr Nienkemper oder Herr Vermaten)
- FPA (Fachprüfungsausschuss):
 1. Prüfungsvorsitzender
 2. Fachprüfer
 3. Protokollant
- Der(die) Vorsitzende kann Entscheidungen von ZAA oder FPA beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsicht (Bez.-Reg.) herbeiführen. Dies hat aufschiebende Wirkung.

- Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss (ZAA) in der ersten Konferenz am Donnerstag dem 22.03. 2018:

Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß
§ § 28, 29 erfüllt.

Was nötig ist für die Zulassung:

- In 5 der 8 belegten LKs aus Q1/Q2 mindestens 5 P.
- Im GK **und** LK bei Einbringung von 27-29 GK höchstens zusammen 7 Defizite; bei Einbringung von 30-32 GK höchstens 8 Defizite in der Summe.
- Im LK und GK Bereich müssen zusammen mindestens 200 Punkte erreicht worden sein gemäß der einfachen Formel:

$$\frac{\text{Summe der Kurspunktzahlen}}{\text{Anzahl der Kurse}} \cdot 40$$

Unter dem Bruch kann man sich den Durchschnitt der erreichten Punkte in den angerechneten Kursen vorstellen. LKs gehen dabei in die Punktsumme **und** die Kurssumme **doppelt** ein.

Der Bruch muss mindestens den Wert 5 haben.

- Ein SoS kann **bis zur Zulassung** von der Abiturprüfung zurücktreten.
- Wer nicht zugelassen wird oder freiwillig zurücktritt, kann die Q2 **maximal einmal wiederholen!**

- Jeder Halbjahreskurs erhält eine Abschlussnote, die sich in Punktzahlen zwischen 0 und 15 umrechnet.
- Noten mit 4 oder weniger Punkten gelten als Defizitnoten. Zu viele Defizite gefährden die Zulassung zum Abitur.
- **Bei ungenügender Note (0 Punkte) in einem Pflichtkurs führt das bereits zur Zwangswiederholung oder bei Überschreiten der Verweildauer zum Pflichtabgang von der Schule.**
- Die Zusammensetzung der Abiturnote wird im Folgenden vorgestellt:

- Die Abiturnote entsteht aus zwei so genannten Blöcken:
Der **Belegungsnachweis** umfasst **30-32 GK** und 8 LK.

Block I: Gewertet werden **27-32 GKs** (Bandbreitenregelung) aus Q1 und Q2 in einfacher Wertung und **alle 8 LKs** in doppelter Wertung gemäß der bereits erwähnten Formel

$$\frac{\text{Summe der Kurspunktzahlen}}{\text{Anzahl der Kurse}} \cdot 40$$

Max.: $15 * 40 = 600$ Punkte **Min.:** $5 * 40 = 200$ Punkte

Block II: Gewertet werden in allen 4 Abifächern die Punktergebnisse der Abiturprüfungen in jeweils 5-facher Wertung.

Max.: $15 * 20 = 300$ Punkte **Min.:** $5 * 20 = 100$ Punkte

- Die **Gesamtpunktzahl im Abitur bewegt sich daher zwischen 300 und 900 Punkten.**

- **Ihr habt bestanden, wenn ...**
 - **in 2 Abiturfächern**, darunter **mindestens in einem LK**, jeweils **mindestens 25 Punkte** (bei fünffacher Wertung!) erreicht wurden und
 - im Block II (Abi-Bereich) insgesamt mindestens 100 Punkte (bei fünffacher Wertung in jedem der 4 Abiturfächer) erreicht wurden.

EF-1	EF-2	Q1-1	Q1-2	Q2-1	Q2-2
D	D	D	D	D	D
E	E	E	E	E	E
L	L				
R	R	R	R	R	R
KU	KU	KU	KU	KU	KU
GE	GE	GE	GE	GE	GE
PL	PL	PL	PL		
				SW ZK	SW ZK
M	M	M	M	M	M
CH	CH	CH	CH	CH	CH
PH	PH	PH	PH		
SP	SP	SP	SP	SP	SP
VK M	VK-M	PKE_MU	PKE_MU		

Einbringung: 8 LKs aus Q1.1-Q2.2, 22 Pflichtgrundkurse, 5-10 Wahlkurse

1. Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
2. Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern viereinviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.

Bei Abiturfächern mit Auswahl der Aufgaben durch die AbiturientInnen kommt eine halbe Stunde Auswahlzeit hinzu.

Der ZAA legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im 1. bis 3. Abiturfach und der mündlichen Prüfung im 4. Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

Mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die **Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden**, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen Q1 und Q2 erreicht hat;
2. wenn das **Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 nicht erfüllt** sind. (**Bestehensprüfung!!**)
3. Wird ein **Prüfling** in mehreren Fächern geprüft, **bestimmt er die Reihenfolge**.

		Durchschnitt Q1.1-Q2.2	Note Schriftl. Abitur	Punkte in Block II	Mündl. Abi- Prg.
LK 1	Englisch	4,5 P.	4 P.	20 P.	✓
LK 2	Kunst	7 P.	4 P.	20 P.	✓
A 3	Geschichte	5 P.	5 P.	25 P.	✓
A 4	Mathematik			30 P.	6 P.
Insgesamt				95 P.	

Die **Entscheidung über die Reihenfolge der mdl. Prfg. liegt beim Prüfling.**

Er wird dabei intensiv beraten.

Die Ergebnisse von **mdl. und schriftlicher Prüfung werden im Verhältnis 1 : 2 gewichtet.**

1. Wer nicht nach 1. oder 2. geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
2. Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

- Schülerinnen und Schüler, für die mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt die Prüfung ggf. als ungenügend (Entscheidung des ZAA)

- Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach oder Informatik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.
- Bis zu drei Prüflingen kann – insbesondere im vierten Abiturfach – dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

- Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt.
- Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen.
- Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

§ 38 Gestaltung der mdl. Prüfung (2)

- Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.
- Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein.
- Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden.
- Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.
- Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

- Nach Beendigung der mündlichen Prüfung im 1. - 3. Fach stellt der ZAA die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29.
- Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 29 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.
- Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.
- Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

- Die Ergebnisse der beiden Blöcke werden addiert.
- Es liegt dann zwischen 300 Punkten und 900 Punkten.
- Aus dieser Punktzahl wird die Abiturnote laut Formel

$$N = \frac{2}{3} \frac{P}{180} \quad \text{oder über folgende Tabelle ermittelt:}$$

Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte
1,0	900 – 823	2,0	660 – 643	3,0	480 – 463
1,1	822 – 805	2,1	642 – 625	3,1	462 – 445
1,2	804 – 787	2,2	624 – 607	3,2	444 – 427
1,3	786 – 769	2,3	606 – 589	3,3	426 – 409
1,4	768 – 751	2,4	588 – 571	3,4	408 – 391
1,5	750 – 733	2,5	570 – 553	3,5	390 – 373
1,6	732 – 715	2,6	552 – 535	3,6	372 – 355
1,7	714 – 697	2,7	534 – 517	3,7	354 – 337
1,8	696 – 679	2,8	516 – 499	3,8	336 – 319
1,9	678 – 661	2,9	498 – 481	3,9	318 – 301
				4,0	300

- alle Noten aus Q1 – Q2, die in die Abiturwertung eingehen, sowie alle Pflichtkurse (wie etwa der 4. Sportkurs)
- alle schriftlichen und mündlichen Abiturergebnisse
- natürlich die Abiturdurchschnittsnote
- Noten, die nicht in die Wertung gehen, geklammert.
- In den Fremdsprachen ist das erreichte Level laut Europäischem Referenzrahmen angegeben.
- Besondere Verdienste oder zusätzliches Engagement für innerschulische Belange können durch gesonderte Bescheinigungen dem Portfolio des Abiturzeugnisses beigelegt werden.